

PRESSEERKLÄRUNG

**EU-Vertragsverletzungsverfahren
wegen Würzburg-Tunnel:**

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

EU-Kommission geht gegen die BRD wegen mangelhafter Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten der Bürger beim A 3-Ausbau vor

Beschwerde der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e. V. wegen „Unwirksamkeit der Präklusionsfristen“ in ein Vertragsverletzungsverfahren einbezogen

Die Kommission der Europäischen Union hat der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte heute mitgeteilt, dass sie die von der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Anton Obermaier und den 2. Vorsitzenden Herrn Matthias Reimund, beide Würzburg, in einer EU-Beschwerde vorgetragene Argumente zur Unwirksamkeit von Präklusionsfristen in ein gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren einbeziehen will. Die Anwaltskanzlei hatte diese Beschwerde für die Bürgerinitiative im September 2012 wegen der Verletzung von Unionsrecht mit der Begründung eingereicht, die Präklusion von Einwendungen nach deutschem Recht beschränke die Beteiligungs- und Klagerechte betroffener Bürger in unzulässiger Weise. Die Beschwerde hat sich vor allem gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.03.2011 zum Würzburg-Tunnel und die dort vom Gericht entschiedene Reduzierung der gegen die Troglösung vorgebrachten Argumente durch die gesetzlichen Präklusionsvorschriften. Damit hat die EU-Kommission sich der Auffassung der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e. V. voll inhaltlich angeschlossen. Das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission ist der erste Schritt zu einer Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen des A 3-Urteils.

Die deutschen Präklusionsvorschriften verpflichten den Bürger in nahezu allen Fällen der Planung eines umweltrelevanten Vorhabens, vor allem bei Großvorhaben wie zum Beispiel Kraftwerken, Polderanlagen und anderen Infrastrukturanlagen im Bereich Straßen, Schiene und Flughäfen, zur Erhebung von Einwendungen innerhalb einer **Frist von zwei Wochen** nach der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen. Präklusion heißt konkret, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind und dem Bürger damit bei Nichteinhaltung der Frist keine klagefähige Rechtsposition mehr zusteht, insbesondere kann der Bürger Einwendungen in einer späteren Klage gegen die Genehmigung des Vorhabens nicht nachholen. Dem Gericht ist vielmehr von vornherein verwehrt, solche Argumente, die gegen ein Vorhaben und für den Bürger sprechen, in einem späteren Klageverfahren noch zu berücksichtigen, wenn der Bürger nicht bereits jedes einzelne Argument vor der Behörde im Verwaltungsverfahren vorgetragen hat. Letztlich verliert der Bürger aufgrund der beanstandeten Präklusion die Möglichkeit, seine Grundrechte geltend zu machen.

Im Gerichtsverfahren zum A 3-Ausbau hatte das Bundesverwaltungsgericht z. B. die gesamten Schadstoffprobleme, welche durch den Autobahnausbau entstehen, vom Gerichtsverfahren ausgeschlossen, weil nicht innerhalb der 14-tägigen Einwendungsfrist zur Schadstoffproblematik Einwendungen erhoben worden sind. Wir hatten in der Beschwerde argumentiert, dass diese Problematik in den Planfeststellungsunterlagen nur sehr eingeschränkt erläutert worden und innerhalb der 14-Tagesfrist eine fachliche Stellungnahme kaum möglich gewesen sei.

Die EU-Kommission hat nun diese Argumente aufgegriffen und in ein Vertragsverletzungsverfahren integriert, das kürzlich gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung von Vorschriften der Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie sowie der Industrieemissionsrichtlinie eingeleitet wurde. Das Beschwerdeverfahren trägt das Aktenzeichen CHAP (2012) 2873.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) ist über den Erfolg erfreut:

"Ich begrüße es sehr, dass die Kommission die Inhalte unserer EU-Beschwerde zum Anlass genommen hat, um in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland die Präklusionsvorschriften des deutschen Rechts zu beanstanden. Die Beschwerde der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e V. war deshalb erfolgreich, da das Ziel einer europarechtlichen Überprüfung erreicht wurde. Ich bin zuversichtlich, dass die EU-Kommission wegen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Würzburg-Tunnel Klage zum Europäischen Gerichtshof einleiten wird, wenn der deutsche Gesetzgeber nicht in kürzester Zeit eine Änderung der Rechtslage herbeiführt. Ich werde der Initiative empfehlen, die EU-Kommission zu ersuchen, die Bundesrepublik aufzufordern, im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren alles zu tun, um bei laufenden Projekten die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern und vor allem dafür Sorge zu tragen, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts außer Vollzug gesetzt wird. Damit könnte der Ausbau der A 3 bei Würzburg auf dem kürzesten und einfachsten Weg gestoppt werden!"

Die Initiative ist sehr erfreut über diese Entwicklung durch die eingeleiteten Maßnahmen der EU-Kommission, da sie aufzeigt, dass die bisherigen Fristen in einem Verfahren zum Nachteil des Klägers führen und der Bürger dadurch um seine Rechte gebracht wird. Im Gerichtsverfahren konnten viele Aspekte, wie Umwelt, Verkehr, Natur und Gesundheit nicht eingebracht werden und wurden vom

Bundesverwaltungsgericht ausgeschlossen. Wenn diese Argumente behandelt worden wären, hätte das Gericht und auch die breite Öffentlichkeit klar erkannt, welche unsinnige Planung durch die ABDN vorliegt.

Wenn das durch die EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren Erfolg haben wird, ist der Planfeststellungsbeschluss von 2011 und der aktuell von der Regierung ergänzende Planfeststellungsbeschluss von 2013, der im Übrigen weitere Klagen nach sich ziehen wird, folgerichtig aufzuheben. Damit ist dann der Weg frei für eine sinnvolle Variante. Der Würzburg-Tunnel kann aus der Planungsschublade geholt und in kürzerer Zeit parallel gebaut werden.

Die Initiative wird weiterhin alles daran setzen, dieses Verfahren zu unterstützen um den Würzburg-Tunnel zu realisieren.

Würzburg, den 22.05.2013

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Theres Radatz

Tel. (0931) 4 60 46-48

Fax (0931) 4 60 46-70